



Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**  
Finanzen & Digital Management

**Mosimann Christoph, lic. oec.**  
**HSG, dipl. Natw. ETH**  
Abteilungsleiter

Kontakt:  
Joël Mingot, lic. oec.  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 52 49  
joel.mingot@gd.zh.ch

22. November 2021

## **Prämienübernahmen und Prämienverbilligung durch die Gemeinden: Abrechnung 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach § 56 der Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) vom 25. März 2020 erstellen die Gemeinden die Abrechnungen über die ausgerichteten Prämienübernahmen an Sozialhilfebeziehende. Die Meldung der Prämienverbilligung im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nach altem Recht erfolgt über die ZLEL-Applikation. Für Gemeinden, welche die ZUSO-Applikation verwendeten, sind alle rückwirkenden Prämienverbilligungsanteile für das Leistungsjahr 2017 oder früher über ZLEL zu melden. Korrekturbeträge aus der vorjährigen KVG-Revision werden allgemein über ZLEL gemeldet.

In der Beilage erhalten Sie die zu verwendenden Abrechnungs- und Statistikformulare sowie einen Leitfaden pro Bereich. Gemeinden, die mit der ZUSO-Applikation arbeiteten bzw. mit der Applikation ZLPro arbeiten, erhalten eine abgeänderte Version des Leitfadens. Die Leitfäden enthalten auch Erläuterungen in Bezug auf die Umsetzung der neuen rechtlichen Bestimmungen.

### **1. Unterlagen für die Abrechnung 2021 und die Statistiken**

Im Bereich der **Zusatzleistungen** erhalten Sie folgende Unterlagen:

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"><li>ZUSO-Gemeinden: Meldungen der nachträglichen Leistungen (2017 und früher) sowie der Korrekturbeträge aus der letzten KVG-Revision erfolgen <b>über die ZLEL-Applikation</b></li><li>übrige Gemeinden: Meldungen der nachträglichen Leistungen (2013 und früher) sowie der Korrekturbeträge aus der letzten KVG-Revision erfolgt <b>über die ZLEL-Applikation</b></li></ul>	Die Gemeinde verteilt intern den Leitfaden wie folgt: <ul style="list-style-type: none"><li>Leiter/in der Zusatzleistungen</li><li>Sozialvorsteher/in</li><li>Finanzverwalter/in</li><li>Für die Revision der Abrechnung beauftragte <b>Revisionsstelle</b></li></ul>
Statistiken	<ul style="list-style-type: none"><li>Personen- u. Haushaltstatistiken entfallen</li></ul>	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"><li>Leitfaden zur Abrechnung 2021 Prämienverbilligung für Zusatzleistungsbezüger/innen.</li><li>Kontenplan</li></ul>	





Im Bereich der **Sozialhilfe** erhalten Sie folgende Unterlagen

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"><li>Formular zur Meldung der Prämienübernahme 2021 für Sozialhilfeempfänger/innen. Die Gesundheitsdirektion hat wie im Vorjahr für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2020 bereits eingetragen worden ist.</li></ul>	Die Gemeinde verteilt intern sämtliche Dokumente wie folgt: <ul style="list-style-type: none"><li>Fürsorgesekretär/in</li><li>Sozialvorsteher/in</li><li>Finanzverwalter/in</li><li>Für die Revision der Abrechnung beauftragte <b>Revisionsstelle</b></li></ul>
Statistik	<ul style="list-style-type: none"><li>Formular zur Erhebung der Anzahl der Haushalte nach Grösse und Höhe des ausbezahlten Jahresbetrages 2021</li><li>Formular zur Erhebung der Anzahl Sozialhilfebezügler/innen nach Alter und Geschlecht 2021</li></ul>	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"><li>Leitfaden zur Abrechnung 2021 Prämienübernahme für Sozialhilfeempfänger/innen</li><li>Kontenplan</li></ul>	

Im Bereich der **Verlustscheine** erhalten Sie folgende Unterlagen:

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"><li>Formular zur Meldung der Erlöse 2021 aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine. Die Gesundheitsdirektion hat wie im Vorjahr für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2020 bereits eingetragen worden ist.</li></ul>	Die Gemeinde verteilt intern sämtliche Dokumente wie folgt: <ul style="list-style-type: none"><li>Verantwortliche Person für Verlustscheine</li><li>Sozialvorsteher/in</li><li>Finanzverwalter/in</li><li>Für die Revision der Abrechnung beauftragte <b>Revisionsstelle</b></li></ul>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"><li>Leitfaden zur Abrechnung 2021 der Erlöse aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen</li><li>Kontenplan</li></ul>	



### Hilfsdatei für kleinere Gemeinden bei der Abrechnung und Statistik (Sozialhilfebezie- hende)

Für die Gemeinden, welche über keine EDV-Applikation zur Abrechnung und zur Statistik-  
erstellung verfügen, bietet die Gesundheitsdirektion auf der passwortgeschützten Seite  
[https://www.zh.ch/de/gesundheit/krankenversicherung/cug\\_kvg-abrechnung-gemeinde.html](https://www.zh.ch/de/gesundheit/krankenversicherung/cug_kvg-abrechnung-gemeinde.html) (Benutzername: zh\_gdsec ; Kennwort: Y1ct4q5t) eine Excel-Hilfsdatei zur  
Berechnung der Personen- und Haushaltstatistiken im Bereich der Prämienübernahme für  
Sozialhilfe Beziehende zum Herunterladen an.

### Termine für die Abrechnung und die Statistiken:

Prämienverbilligung im Rahmen der <b>Zusatzleistungen</b> *	<b>10. Dezember 2021</b>
Prämienübernahme für <b>Sozialhilfe bzw. für Verlustscheine</b>	<b>28. Februar 2022</b>

\* über die ZLEL-Applikation

Sämtliche Papierformulare müssen der **Gesundheitsdirektion, Herrn J. Mingot, Abtei-  
lung Finanzen & Digital Management, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich**, einge-  
reicht werden.

In den Abrechnungen und Statistiken müssen die anlässlich der internen Kontrolle festge-  
stellten Fehler bereits behoben sein, dies noch im Rechnungsjahr 2021. Die Gemeinden  
müssen deshalb genügend Zeit zur Berichtigung der bei der internen Kontrolle festgestell-  
ten Fehler vorsehen. Das Prüfprogramm zwecks der internen und externen Kontrolle wird  
ab Mitte Dezember 2021 auf folgender Internet-Seite: [https://www.zh.ch/de/gesund-heit/krankenversicherung/cug\\_kvg-abrechnung-gemeinde.html](https://www.zh.ch/de/gesund-heit/krankenversicherung/cug_kvg-abrechnung-gemeinde.html) (Benutzername: zh\_gdsec;  
Kennwort: Y1ct4q5t) abrufbar sein.

## 2. Aktenaufbewahrung

Um Nachkontrollen der Abrechnungen bzw. der Revision zu ermöglichen, müssen alle Ak-  
ten in Bezug auf die erbrachten Leistungen (Detaillisten, Policen usw.) mindestens drei  
Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Massnahme ist kongruent mit der erforderlichen Be-  
stätigung der Revisoren im Revisionsbericht, wonach die Revisionsunterlagen während  
drei Jahren aufbewahrt werden.

## 3. Revision

### 3.1 Obligatorisches Prüfprogramm der Gesundheitsdirektion

Aufgrund der Qualitätssicherung werden alle Prüfhandlungen im Prüfprogramm der Ge-  
sundheitsdirektion als obligatorisch erklärt. Die Gesundheitsdirektion legt die erforderliche  
Prüfungstiefe- bzw. -umfang in ihrem Prüfprogramm fest.



### 3.2. Mindestinhalt vom Revisionsbericht

Die Vorgaben zum Mindestinhalt des Revisionsberichts, die zu verwendende Beilage 1 sowie das Prüfprogramm werden wir **bis Ende Dezember 2021** auf folgender passwortgeschützter Adresse zur Verfügung stellen: [https://www.zh.ch/de/gesundheit/krankenversicherung/cug\\_kvg-abrechnung-gemeinde.html](https://www.zh.ch/de/gesundheit/krankenversicherung/cug_kvg-abrechnung-gemeinde.html) (Benutzername: zh\_gdsec; Kennwort: Y1ct4q5t).

Die Formulierungen der Prüfbestätigungen gemäss der massgebenden Notiz „Erforderliche Angaben im Revisionsbericht zur KVG-Abrechnung 2021“ müssen **unverändert und vollständig** übernommen werden.

### 3.3. Revisionsqualität

Die Bundesstelle hat die Gesundheitsdirektion angewiesen, sie über die einzelnen Unzulänglichkeiten bei der Revision zu orientieren. In diesem Zusammenhang werden im Revisionsbericht enthaltene Vorbehalte bezüglich der Qualität der Revision zu einer Nachkontrolle auf Kosten der Gemeinde bzw. zu einer Zahlungsverzögerung führen.

### 3.4. Revision durch die Rechnungsprüfungskommission

Bei der Revision der Abrechnung der Prämienübernahmen handelt es sich um eine finanztechnische Revision. In der Folge darf die Rechnungsprüfungskommission die Revision der Abrechnung nur vornehmen, wenn sie über die entsprechende Fachkunde verfügt und unabhängig ist (gemäss §§ 145 – 146 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, wobei § 145 Abs. 3 keine Anwendung findet (vgl. § 56 Abs. 2 VEG KVG)). Da für die Revision auch viel Wissen und Erfahrungen in den geprüften Fachbereichen benötigt werden, empfehlen wir, die Abrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

### 3.5. Sanktionen bei Mängeln bezüglich Durchführung der Revision bzw. fehlenden oder unvollständigen Prüfbestätigungen im Revisionsbericht

Der Kanton Zürich gibt jährlich insgesamt rund 450 Mio. Franken für Prämienübernahmen aus. Angesichts dieser Betragshöhe ist sicherzustellen, dass die Revision der Abrechnungen der Gemeinden qualitativ einwandfrei ist. Falls die Gesundheitsdirektion Mängel der Revision feststellen würde, z.B. aufgrund von fehlenden Prüfbestätigungen, behält sich die Gesundheitsdirektion vor, korrigierende Massnahmen zu treffen. Diese schliessen eine Sisierung der Rückerstattung bis zur Nachreichung der Prüfbestätigung oder, gestützt auf § 56 Abs. 4 VEG KVG, bei erheblichen Mängeln in der Durchführung der Revision sogar Subventionskürzungen im Rahmen der Rückerstattung der Abrechnung 2022 ein.

### 3.4. Termin für den Revisionsbericht: Ende April 2022

Wie letztes Jahr erwarten wir, dass die Gemeinden den Revisionsbericht soweit möglich bis Ende April 2022 der Gesundheitsdirektion einreichen. Denn die bisherigen Erfahrungen



zeigen, dass eine Berichtigung der vom technischen Kontrollorgan bzw. von der RPK beanstandeten Abrechnungen oder Statistiken relativ viel Zeit beansprucht. Die beauftragte Revisionsstelle kann jedoch im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Gesuch zur Fristverlängerung beantragen. Das Gesuch muss begründet und bei der Gesundheitsdirektion bis Ende April 2022 eingetroffen sein.

Freundliche Grüsse

Mosimann Christoph

Beilagen: erwähnt

Kopien an:

- Sozialamt des Kantons Zürich
- Finanzkontrolle des Kantons Zürich
- Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA ZH)